

NAMÉL e.V.

Vereinsatzung vom 29.03.2018

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „NAMÉL“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen.
3. Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensbedingungen in Afrika, die Erhaltung der afrikanischen Kultur und Musik sowie die Unterstützung und Ausbau des interkulturellen Austausches zwischen Deutschland und afrikanischen Ländern.

Schwerpunkt der Aktivitäten sind verschiedene Länder in Afrika. Der Verein strebt an, sich mit anderen Projekten zu vernetzen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Planung, Realisierung und Unterstützung nachhaltiger Entwicklungspartnerschaften, insbesondere im Bereich Bildungswesen. Der Verein unterstützt den Aufbau, Erhalt und Betrieb von Schulen und Bildungseinrichtungen in afrikanischen Ländern.
- die Förderung der Völkerverständigung, Solidarität und Toleranz, insbesondere durch die Vermittlung und Organisation von Kontakten und kulturellen Begegnungen zwischen Deutschen und Afrikanern verschiedener Nationalitäten, sowohl in Deutschland als auch in afrikanischen Ländern.
- die Vermittlung von Partnerschaften zwischen Schulen in Afrika und Deutschland. Der Verein arbeitet mit Einrichtungen, staatlichen und nicht staatlichen Institutionen in Deutschland und afrikanischen Ländern zusammen.
- Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der Infrastruktur und die Förderung des Gesundheitswesens und der hygienischen Zustände, z.B. durch die Verbesserung medizinischer Versorgung in afrikanischen Ländern.
- die Sensibilisierung in Bezug auf die Entwicklung der Abfall- und Recyclingprobleme in afrikanischen Ländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
7. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß §3, Nr. 26 EstG und Aufwandsentschädigungen gemäß §3, Nr. 26a EstG.
8. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige, personelle und sachliche Aufwand kann vom Verein getragen werden.

9. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
10. Verein ist weltanschaulich, politisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft ist erworben mit der Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung, dass der Aufnahmeantrag angenommen worden ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder, die sich aktiv an den Aufgaben des Vereins beteiligen und den Verein zusätzlich regelmäßig mit ihrem Jahresbeitrag unterstützen. Sie haben die vom Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins.
 - b. Fördermitglieder, die ein bestimmtes Projekt oder eine spezielle Aufgabe unterstützen möchten, oder die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen, am aktiven Vereinsleben aber nicht mitwirken. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:

Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins. Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder leisten keinen Beitrag i.S.d. § 10 Nr. 1.
 - c. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft, Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich. Gleiches gilt für einen Wechsel von der ordentlichen Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft.
5. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, können durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstandsbeschluss muss dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht binnen drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss per Einschreiben an die dem Verein bekannte letzte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen sein. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand (Vereinsleitung)
- Der Ausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, oder gegebenenfalls schriftlich, wenn dem Verein keine E-Mail-Adresse vorliegt. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen durch Mehrheitsbeschluss in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung, betreffend Satzungsänderung, sind in der Mitgliederversammlung unzulässig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins gleichsam berechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist übertragbar, sofern eine entsprechende schriftliche Vollmacht für ein anderes teilnehmendes Vereinsmitglied vorliegt.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Beschlussfähigkeit der Versammlung besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
7. Die Mitgliederversammlung, als das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß zwingenden gesetzlichen Regelungen oder dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Protokollführers
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Ausschusses
 - Ernennung der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus drei Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenverwalter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in der Weise gewählt, dass in den geraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende, in den ungeraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter gewählt werden. Die Wahlperioden beginnen und enden mit der Hauptversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, sooft die Belange des Vereins es erfordern, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands können in Ausnahmefällen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ziff. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Aufstellung eines Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
8. Im Gesamtvorstand sollte mindestens ein Mitglied afrikanischer Herkunft vertreten sein.

§ 8 Der Ausschuss

1. Zusammensetzung. Der Ausschuss besteht aus:
 - Vereinsleitung (Vorstand) (§ 7, Abs.1.)
 - Schriftführer
 - Wirtschaftsführer
 - Stellvertreter des Wirtschaftsführers
 - Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - weitere 2 Mitglieder (Beisitzer)Die Wahl der Ausschussmitglieder findet in den geraden Jahren in der Mitgliederversammlung statt. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

2. Aufgaben: Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, die nicht nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Grundsatzfragen sind vom Ausschuss an die Mitgliederversammlung zu verweisen. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
3. Einberufung: Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds des Ausschusses ist dieser einzuberufen.
4. Beschlussfähigkeit: der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
5. Der Ausschuss sollte sich paritätisch aus Mitgliedern afrikanischer und anderer Herkunft zusammensetzen.

§ 9 Aufgaben des Wirtschaftführers

Der Wirtschaftsführer und sein Stellvertreter haben dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen die Wirtschaftsführung gemäß der jeweiligen Ausschussbeschlüsse und im Interesse des Vereins durchgeführt wird. Zur Erleichterung ihrer Arbeit kann von der Vereinsleitung ein Mitglied zur Führung der jeweiligen Veranstaltungskasse bestimmt werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind abzurechnen und zu belegen. Vor Übernahme der Abrechnung durch den Kassenverwalter des Vereins ist dem Ausschuss Bericht zu erstatten.

§ 10 Aufgaben des Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit hat, nach Absprache mit der Vereinsleitung, über Veranstaltungen des Vereins in der Nürtinger Zeitung und weiteren verfügbaren Medien zu berichten. Er ist verantwortlich für alle Veröffentlichungen, einschließlich Werbung, seitens des Vereins.

§ 11 Sonderausschüsse

Aus besonderem Anlass oder zur Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden, oder Sonderreferenten berufen werden. Zusammensetzung und Zahl wird vom Vorstand bestimmt. Ihre Tätigkeit ist auf die Erfüllung ihres Zweckes begrenzt..

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand und im Ausschuss tätig sind. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen bei Richtigkeit die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Beiträge der ordentlichen Mitglieder: die Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge der Fördermitglieder: diese bestimmen bei Eintritt in den Verein die Art und Höhe ihrer Unterstützung nach eigenem Ermessen. Dabei kann es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Geld-, Sach-, oder auch Dienstleistungen handeln.
3. Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden.

§ 14 Vertretung in Afrika

1. Der Ausschuss ist berechtigt, in einem afrikanischen Land natürliche Personen oder Organisationen zu beauftragen, um für den Verein Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgaben liegen im Bereich der Betreuung der Maßnahmen, Institutionen und Programme, der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und der Kommunikation mit anderen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Die Aufgaben werden vom Ausschuss schriftlich erteilt und müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und durch diese bestätigt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zwecke rechtzeitig einberufenen, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam berechnete Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**Kinder- und Jugendstiftung
Alte Seegrasspinnerei
Plochinger Strasse 14
72622 Nürtingen ,**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.